

Gaspreiserhöhungen : Selbstdeklaration und Dokumentenliste für kommunale Gasanbieter, welche unter Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes fallen

1. Selbstdeklaration

Die Gemeinde **Goldach** bestätigt dem Preisüberwacher

- a) Dass die Preiserhöhung einzig den Energiepreis und nicht andere Preiskomponenten wie den Durchleitungspreis betrifft; **(eingehalten)**
- b) Dass die Reserven einen Viertel des erwarteten Jahresumsatzes nicht übersteigen oder Reserven oder andere eigene Mittel dazu verwendet werden, um die Einkaufspreiserhöhung mitzufinanzieren; **(eingehalten, Reserven Gas 5'642k – erw. Verlust 2022 rund 500k gegenüber erw. Umsatz rund 24'000k)**
- c) Dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt und gegenüber dem Referenzjahr 2021 nicht steigt; **(eingehalten, 2021 und 2022 resultiert ein Verlust)**
- d) Dass die zugrundeliegenden Abschreibungen höchstens denjenigen entsprechen, welche bei Berechnung nach Nemo (Abschreibungssatz und –dauer) resultieren; **(eingehalten)**
- e) Dass keine obligatorische Abgabe an das Gemeinwesen (ausser den üblichen Steuern) wie beispielsweise kommunale oder kantonale Konzessionsgebühren oder andere Gewinnablieferungen auf dem Energieabsatz, den Leitungen oder jeglicher anderer Basis erfolgen, **(eingehalten)**
- f) Dass somit die Preiserhöhung höchstens die Steigerung der Einkaufspreise überwälzt; **(eingehalten)**
- g) Dass die Preiserhöhung umgehend rückgängig gemacht oder vermindert wird, sobald die Umstände dies zulassen bzw. der Einkaufspreis sinkt. **(eingehalten, vierteljährliche Anpassung möglich)**

Falls sämtliche hiervor formulierten Voraussetzungen erfüllt sind und die nachfolgenden drei Fragen beantwortet werden, verzichtet die Preisüberwachung *in der Regel* auf eine Empfehlung und informiert die Gasversorgung/Gemeinde innerhalb eines Monats entsprechend. Die Konsultationspflicht gemäss Art. 14 PüG ist damit erfüllt. Gasversorgung/Gemeinde und Preisüberwacher publizieren sowohl die Selbstdeklaration als auch die Antwort des Preisüberwachers auf ihren jeweiligen Internetseiten.

Ist die eine oder die andere der sieben Voraussetzungen für die Selbstdeklaration nicht erfüllt, so hat das Unternehmen/die Gemeinde die Möglichkeit, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen und die Abweichungen von der Position des Preisüberwachers zu begründen. Dieser entscheidet dann, ob ihm diese Begründung nachvollziehbar erscheint, in welchem Fall die Selbstdeklaration akzeptiert und veröffentlicht wird, oder ob er eine vertiefte Analyse des Tarifs gemäss nachstehendem Punkt 2 durchführen will.

Zusatzfragen:

1. Wer erlässt oder genehmigt die Tarifänderung?
Der Gemeinderat Goldach genehmigt auf Antrag der Betriebskommission TBG die neuen Gaspreise.
2. Auf welchen Zeitpunkt soll der neue Tarif in Kraft treten? (Bitte stellen Sie uns die alten und neuen Tarifblätter zu)
1. Oktober 2022
3. Wie viel beträgt die Erhöhung durchschnittlich in Rp./kWh, in Prozent und total in Franken ?
Erhöhung von 4.0 Rp./kWh \approx 32.2% \approx CHF 800.00 pro Jahr für Typ II (EFH mit 20'000 kWh)

Goldach 13. September 2022


Dominik Gemperli
Gemeindepräsident


Lukas Länzlinger
Gemeinderatsschreiber